Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1281

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister des Auswärtigen

L 1 - 86.13

Bonn, den 12. Oktober 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Moskauer Vertrag**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Birrenbach, Dr. Bach, Dr. Kliesing (Honnef), Dr. Marx (Kaiserslautern), Freiherr von und zu Guttenberg und der Fraktion der CDU/CSU**
— Drucksache VI/1199 —

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in seiner Antwort vom 6. Mai 1970 auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU unter anderem folgendes geantwortet:

> „Die Bundesregierung wünscht mit der Sowjetunion Erklärungen über einen Gewaltverzicht auszutauschen, die zugleich ein ausgewogeneres, gegenseitiges Verhältnis mit wachsendem Vertrauen auf beiden Seiten herstellen. Ein offener oder versteckter Dissens müßte dieses Verhältnis weiter erheblich belasten. Über den Inhalt der Begriffe muß deshalb volle Klarheit bestehen."

Die Prüfung des Moskauer Vertrages ergibt bereits, daß seine entscheidenden Bestimmungen einen schwerwiegenden Dissens enthalten. In Artikel 3 Abs. IV heißt es im deutschen Text,

> „sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich..."

Mit dieser Formulierung scheint der Text in russischer Sprache nicht übereinzustimmen. Anstelle des deutschen Wortes „unverletzlich " wird hier das Wort „njerushimyi" verwandt, dessen deutsche Bedeutung nicht unverletzlich, sondern unverrückbar, unverbrüchlich, unzerstörbar und unerschütterlich ist.

Wenn nach dem Moskauer Vertrag im Sinne des russischen Textes die Grenzen aller Staaten in Europa, wie sie am Tage der Unterzeichnung des Vertrages verlaufen, als unverrückbar betrachtet werden müßten, wäre die Behauptung der Bundesregierung unzutreffend, der Artikel 3 des Moskauer Vertrages begründe nur einen „modus vivendi" in Gestalt eines Gewaltverzichtes, schreibe die Grenzen aber nicht endgültig fest.

Der schon zwischen dem russischen und dem deutschen Text bestehende Dissens bedeutet einen bereits heute offenbaren, konkreten politischen Meinungsgegensatz zwischen den vertragschließenden Parteien.

Buchdruckerei P. Meier, 5201 St. Augustin-Buisdorf, Tel. (02241) 6 27 46
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (02229) 6 35 51

Die Charakterisierung der Grenzen als unverrückbar, auch mit friedlichen Mitteln nicht veränderbar und daher endgültig, entspricht auch dem Wortlaut der Noten, die Ministerpräsident Kossygin am 2. August 1970 an die drei westlichen Siegermächte aus Anlaß des 25. Jahrestages des Potsdamer Abkommens gerichtet hat; dort heißt es:

„Die Hauptprinzipien von Potsdam stellen bis heute das Fundament für eine friedliche Nachkriegsordnung in Europa dar. Ihre tatsächliche Verwirklichung bedeutet in unseren Tagen die Anerkennung der Unwandelbarkeit (njesyblemost) der europäischen Grenzen in Europa, der politischen Realitäten, wie sie als Ergebnis des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind . . ."

In gleichem Sinne äußerte sich der Generalsekretär der Kommunistischen Partei in der Sowjetunion, Leonid Breshnew, in seiner Rede vom 28. August 1970 in Alma Ata; er erklärte dort:

„daher bedeutet denn auch der Abschluß dieses Vertrages, in dem die klare und unzweideutige Anerkennung der Unverbrüchlichkeit der in Europa bestehenden Grenzen enthalten ist, darunter der Oder/Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, zweifellos einen ernstlichen Beitrag zur Minderung der Spannung in Europa, zur friedlichen Koexistenz und fruchtbringenden Zusammenarbeit aller europäischen Staaten".

Die in der zitierten Äußerung Breshnews enthaltene Auslegung des Vertragstextes entspricht der von Ministerpräsident Kossygin vor der Unterzeichnung des Vertrages geäußerten Auffassung der sowjetischen Regierung; nach diesen Äußerungen werden die in Europa bestehenden Grenzen durch den Moskauer Vertrag als endgültig festgelegt. Diese Auslegung wird darüber hinaus durch die übereinstimmende Interpretation der Presse der Sowjetunion, der VR Polen, der VR CSSR, der VR Ungarn, der VR Bulgarien und der „DDR" erhärtet. Sie wird weiterhin durch die von der Sowjetischen Botschaft herausgegebene offizielle Übersetzung der einschlägigen russischen Texte in die deutsche Sprache bestätigt; auch dort wird nicht von der Unverletzlichkeit, sondern von der Unerschütterlichkeit der Grenzen gesprochen. (Übersetzung des PRAWDA-Artikels vom 13. August 1970 durch die Sowjetische Botschaft).

Wir fragen daher die Bundesregierung:

Wie bewertet die Bundesregierung diesen offenkundigen Widerspruch im deutschen und im russischen Vertragstext, sowie die unterschiedliche Auslegung dieser Vertragsbestimmungen durch die Bundesregierung einerseits und durch die führenden Persönlichkeiten von Staat und Partei in der Sowjetunion andererseits?

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Übersetzung des Wortes „unverletzlich" im Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. August 1970 ist — gerade im Hinblick auf die schon vor den Verhandlungen aufgekommene linguistische Diskussion — mit der sowjetischen Regierung während der Verhandlungen in Moskau klargestellt worden.

Wie die Bundesregierung bereits in verschiedenen Erklärungen dargelegt hat, schließt die Formulierung über die Unverletzlichkeit der Grenzen einvernehmliche Grenzänderungen nicht aus (vgl. Bulletin Nr. 107 S. 1062).

In der Schlußformel des Vertrages wird der deutsche und der russische Wortlaut ausdrücklich als gleichermaßen verbindlich erklärt. Die offizielle TASS-Übersetzung ins Englische hat die Vokabel „unverletzlich" mit „inviolable" wiedergegeben.

Im übrigen beinhaltet der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen keine Stellungnahme zur Frage, ob eine Grenze rechtmäßig zustande gekommen ist. Er soll lediglich klarstellen, daß einseitige und insbesondere gewaltsame Grenzänderungen ausgeschlossen sein sollen.

Moersch